Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1985/10/1 4Ob125/85

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 01.10.1985

Norm

ZPO §500 Abs2 IIA2

Rechtssatz

Ist aber das Feststellungsbegehren nicht auf den Bestand einer ziffernmäßig bestimmten Zahlungspflicht gerichtet, sondern wird damit die Feststellung angestrebt, daß die strittige Lohndifferenz Bemessungsgrundlage einer Betriebspension sei, hat eine Bewertung zu erfolgen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 125/85
  Entscheidungstext OGH 01.10.1985 4 Ob 125/85

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0042442

Dokumentnummer

JJR_19851001_OGH0002_0040OB00125_8500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at